

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

M+O Bremen Ingenieurgesellschaft für
das Bauwesen mbH
Herr Lehmann
Parkstraße 123
28209 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 16.05.2017
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 72-17 ABP

Bremen, 02.06.2017

Einbau einer Mittelinsel als Querungshilfe Clausthaler Straße

Sehr geehrter Herr Lehmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt im Rahmen des Bauvorhabens der Querungshilfe Clausthaler Straße auf der Grundlage des Schreibens vom 16.05.2017 und den überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

- a) Das Auffindefeld rechts von der Treppenanlage sollte in der Symmetrieachse des gegenüberliegenden Richtungsfelds liegen.
- b) Die Querung von Radweg und Fahrbahn (Lafrichtung Norden nach Süden) ist ohne Aufstellbereich fast unmöglich. Aufgrund des Platzmangels an dieser Stelle, möchten wir bitten ein weiteres Richtungsfeld am Fahrbahnrand in den Radweg zu legen.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Monique Walter
Sachbearbeiterin
Büro des Landesbehindertenbeauftragten